

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 8. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. August 2024)

zum Thema:

Leistungsprämie und Leistungszulage für Lehrkräfte – in Zeiten knapper Kassen von Priorität?

und **Antwort** vom 20. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19956

vom 8. August 2024

über Leistungsprämie und Leistungszulage für Lehrkräfte – in Zeiten knapper Kassen von
Priorität?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mittel wird der Senat für die Leistungsprämie/Leistungszulage für Lehrkräfte im Schuljahr 24/25 zur Verfügung stellen?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) stellt für herausragende und besondere Leistungen, welche Beschäftigte im Zeitraum des Schuljahres 2023/2024 erbracht haben, drei Millionen Euro zur Verfügung.

Für die im Schuljahr 2024/2025 erbrachten Leistungen liegt noch keine Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Mittel vor.

2. Wonach bemisst sich die Höhe der für die Leistungsprämie/Leistungszulage für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel?

Zu 2.: Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel orientiert sich für verbeamtete Dienstkräfte an den Vorgaben der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (LPZVO) vom 17.07.2001 und des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Inneres vom 13.08.2001 zur LPZVO. Für Tarifbeschäftigte ist das Rundschreiben IV Nr. 17/2018 der Senatsverwaltung für Finanzen maßgebend. Außerdem erfolgt eine Deckelung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden nicht verausgabten Personalmittel.

3. Ist es richtig, dass die Mittel für die Leistungsprämie/Leistungszulage aus nicht verausgabten Mitteln aus anderen Bereichen zur Verfügung gestellt werden, da der entsprechende Ansatz im Haushalt seit Jahren lediglich 18.800€ beträgt, die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel aber in den Schuljahren 22/23 und 23/24 nach eigener Aussage der SenBJF jeweils 3 Millionen € betragen? Wenn nicht, wie erklärt sich die Differenz zwischen 18.800€ und 3 Millionen € und woher kommen die Mittel?

Zu 3.: Es ist richtig, dass die Mittel für die Leistungsprämien und -zulagen aus nicht verausgabten Personalmitteln der Schulkapitel des Einzelplans 10 bereitgestellt werden.

Nach Nr. 2.2.3.6 (Leistungsprämien für Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte) des Aufstellungs Rundschreibens für die Jahre 2024/2025 sind „Ausgaben [...] weiterhin aus dem Titel 45903 – Prämien für besondere Leistungen – zu leisten. Die Veranschlagung erfolgt auf Basis der Haushaltsansätze 2023.“

Laut Haushaltsplan war im Titel 45903 des Kapitels 1000 mit der Bezeichnung „Prämien für besondere Leistungen“ für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 18.800 € etatisiert, der gemäß der o. g. Vorgabe für die Jahre 2024/2025 fortgeschrieben wurde. Der Ansatz in Höhe von 18.800 € wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2018 in den Titel aufgenommen, nachdem im Jahr 2016 im Titel 45903 eine Ist-Ausgabe in Höhe von 18.749,85 € angefallen war. Dieser Betrag wird seitdem nach den Vorgaben der jeweiligen Aufstellungs Rundschreiben fortgeschrieben.

4. Aus welchen nicht verausgabten / anderen Mitteln wurden die Mittel für die Leistungsprämie/Leistungszulage in den Schuljahren 22/23 und 23/24 bereitgestellt und aus welchen sollen sie für das Schuljahr 24/25 bereitgestellt werden?

Zu 4.: Die Mittel für die Leistungsprämien/Leistungszulagen in den Jahren 2022/2023 sowie 2023/2024 werden aus nicht verausgabten Personalmitteln der Schulkapitel im

Einzelplan 10 zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2024/2025 verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.

5. Ist es angesichts der aktuell sehr angespannten Haushaltslage von hoher Priorität, nicht verausgabte Mittel in Zukunft weiterhin für die Leistungsprämie/Leistungszulage zu verausgaben? Welche weiteren Verwendungszwecke gab es in der Vergangenheit oder wären in Zukunft möglich?

Zu 5.: Aufgrund des zunehmenden Personalmangels im Schulbereich ist die Zahlung der Leistungsprämien und -zulagen weiterhin zur Bindung des Personals von sehr hoher Priorität. Da diese Ausgaben nur realisiert werden können, wenn nicht verausgabte Personalmittel vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung zur Zahlung der Leistungsprämien und -zulagen für das Schuljahr 2024/2025 erst auf der Grundlage der Abwägung der Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage.

Im Schulbereich nicht verausgabte Personalmittel aufgrund unbesetzter Stellen wurden in der Vergangenheit insbesondere zur Finanzierung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien (Willkommensklassen) eingesetzt.

Darüberhinausgehend ungenutzte Personalmittel wurden an den Landeshaushalt zurückgeführt.

6. Ist die Leistungsprämie von der PMA ausgenommen?

Zu 6.: Die im Haushaltsplan etatisierten Personalausgaben - und damit auch die Mittel für die Leistungsprämien - können auch für die Auflösung der pauschalen Minderausgabe herangezogen werden.

Eine Aussage über den Umgang mit der Leistungsprämienvergabe für die Zukunft ist vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage derzeit nicht möglich.

7. Welche Maßnahmen ergreift der Senat zur Wertschätzung der Arbeit der Lehrkräfte, die keine Leistungsprämie/Leistungszulage erhalten, da diese auf 10% der Beschäftigten begrenzt ist?

Zu 7.: Die Wertschätzung für ihre Arbeit wird Lehrkräften und allen anderen Beschäftigten der Berliner Schulen unabhängig von der Gewährung einer Leistungsprämie/Leistungszulage durch die jeweils dienstvorgesetzten Führungskräfte, in der Regel also von den Schulleiterinnen und Schulleitern entgegengebracht.

Diese Wertschätzung zeigt sich im täglichen Umgang auf vielfältige Weise, z. B. durch Anerkennung, respektvollen Umgang, Wohlwollen, positive Haltung, lobende Hinweise oder Gespräche bis hin zur Würdigung im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen oder Arbeitszeugnissen.

Berlin, den 20. August 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie